

Sachverhalte zu den Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Fall 12

A und B spielten als begeisterte, aber glücklose Amateurkicker in der Oberliga Süd. Nachdem der Klassenerhalt im entscheidenden Meisterschaftsspiel dank einer krassen Fehlentscheidung des Schiedsrichters O vergeigt worden war, beschloss A, O einen bösen Denkkzettel zu verpassen. Als er O auf der Toilette des Vereinsgebäudes von hinten erkannte, schlug er diesen mit einem kräftigen Fausthieb hinterrücks nieder. Wie von A erwünscht, knallte O mit dem Kopf hierdurch mit voller Wucht auf das Pissoir; nur durch ein Wunder kam dieser mit einer Platzwunde und höllischen Kopfschmerzen davon. Indes versäumte es A in der Folgezeit nicht, mit seinen Stollen mehrfach auf den am Boden Liegenden einzutreten. Tötungsvorsatz wies A allerdings zu keiner Zeit auf. Währenddessen hatte B, der von einem Dritten über die Rachegefühle des A informiert worden waren, aus der Toilette im Vorbeigehen einen lauten Schrei vernommen. Er warf einen kurzen Blick in die Toilette und erkannte, dass A mit seinem Schuh gerade auf den O eintrat. B fühlte ein inniges Vergnügen bei der Vorstellung, dass O nun von A seine gerechte Strafe empfangen. Um diese Behandlung noch möglichst lange ungestört vorstatten gehen zu lassen, holte er kurzerhand aus der Besenkammer ein Schild mit der Aufschrift „WC wegen Reinigung vorübergehend geschlossen“, schloss die Türe des Herrenklo und hängte das Schild an der Türklinke auf. Anschließend ging er davon. Weder für A noch für O war dieses Verhalten des B in irgendeiner Weise erkennbar.

Strafbarkeit von A und B?

Fall 13

Als A nach Hause kam, erwischte er seine Freundin F auch noch „in flagranti“ mit ihrem Klavierlehrer K. Unter lautem Krachen schlägt A daraufhin die Tastenklappe zu und zerquetschte dem K damit mehrere Finger, wobei der kleine Finger seiner linken Hand so kompliziert brach, dass dieser – was A nicht sicher wusste, aber doch billigend in Kauf nahm – für immer versteifte. Während dieser noch vor Schock wie gelähmt ist, ergreift A eine scharfe Schere und schneidet ihm dessen geliebten langen Haare ab.

Strafbarkeit des A?

Fall 14

Unterdessen wurde B am späten Abend in der Stammkneipe der Amateurläufer in einen handfesten Streit verwickelt, nachdem er von Spielern des Lokalrivalen nicht ganz ohne Schadenfreude auf den Abstieg seiner Mannschaft angesprochen worden war. Der Tumult dehnte sich schnell auf die Umstehenden aus und es kam zu einer Massenschlägerei, aus der sich B jedoch bald zurückzog und nach Hause ging. In der Folgezeit erlitt einer der Beteiligten eine tödliche Verletzung, was in der Rauferei aber völlig unterging. Als einige Zeit später auch noch A in der Kneipe auftauchte, stürzte er sich sofort ins Getümmel.

Strafbarkeit von B und A?